

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

“Geld unters Volk”: 89 hoffnungsvolle neue Medientitel geschützt

Der Winter naht und auch die Medienbranche muss sich auf die Feiertage einstellen. SAT.1 bereitet schon “Ottis Silvester Hits” vor und Dauerbrenner wie “Verbotene Liebe” und “Marienhof” setzen auf “Christmas Clubbing”. Die Verlagsgruppe Lübbe bleibt mit “Amore” und “Emotions” bei Bewährtem. Constantin Entertainment dagegen führt uns auf die “Reeperbahn 54” und Starlight Production untersucht den “Schwanz und den Mann der dranhängt”. Nun ja, man muss halt Prioritäten setzen. Alle 89 Titel finden Sie auf Seite 2 (AL).

Verwechslungsgefahr für Geländewagen

Der Titel des Sonderhefts “auto, motor und sport - Off-Road” verletzt nach Ansicht des Hanseatischen Oberlandesgerichts Titel- und Markenrechte der Zeitschrift “OFF-ROAD”.

Die AC Verlags + Messe GmbH, die seit 1978 die Zeitschrift “OFF-ROAD” herausbringt, gewann jetzt in der Berufung gegen die auflagenstarke Zeitschrift “auto, motor und sport” der Vereinigten Motor-Verlage. Deren Sonderheft-Reihe lief ebenfalls unter dem Titel “Off-Road”. Nach Ansicht der Hamburger Richter besteht Verwechslungsgefahr, da sich der Verbraucher, trotz des Dachtitels “auto, motor und sport”, nur an dem maßgeblichen Be-

standteil “Off-Road” orientieren würde.

Die Verwechslungsgefahr bei Werktiteln wird in der Rechtsprechung anhand der drei Parameter Kennzeichnungskraft des verletzten Titels, Titelähnlichkeit und Werknähe bestimmt, die zueinander in Wechselwirkung stehen. Für die Beurteilung kommt es außerdem auf die Marktverhältnisse, insbesondere Charakter und Erscheinungsbild der Zeitschriften an. Auch Gegenstand, Aufmachung, Erscheinungsweise und Vertriebsform haben Einfluss auf die Beurteilung der Verwechslungsgefahr.

*Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 12.08.2004
AZ.: 5 U 128/03*

Latham & Watkins erhält den JUVE Award

Mit der “Kanzlei des Jahres” schmückt der JUVE Verlag jetzt die internationale Kanzlei Latham & Watkins. Der Preis für die “Mittelständische Kanzlei des Jahres ging an Hoffmann Liebs Fritsch & Partner. Ausgezeichnet wurden insgesamt zehn Kanzleien und zwei Inhouse-Teams aus

zwölf juristischen Kategorien. Um die Preisträger der JUVE Awards 2004 zu ermitteln wurden über 1.600 Mandantenstimmen und zahlreiche Gespräche mit Anwälten ausgewertet.

Alle Preisträger finden Sie unter: www.juve.de

Seminar zum digitalen Urheberrecht

Online-Recht, Kopierschutz und § 52a Urheberrechtsgesetz.

So lautet das Thema des neuen Fachseminars der Buchakademie. Ergebnisse und Tendenzen in der Praxis sollen vermittelt werden. Speziell angesprochen werden verant-

wortliche Mitarbeiter aus den Lizenzabteilungen und Juristen in Medienunternehmen, sowie im Urheber- und Medienrecht tätige Rechtsanwälte.

*Termin: 12. November 2004
in München, Anmeldung unter:
www.buchakademie.de*

IPRGuard

+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie systematisch die Benutzung Ihrer Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225 600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsforschungen auch unter www.researcher24.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Diese Woche: 89 Titel

: vive

50 Jahre (Er-)Volksmusik
50 Jahre Schlager
absolut*karriere
Alexander - Die Stunde der Helden
Allan
Amore
Angel F.
augce
augce.at
augce.ch
augce.com
augce.de
Babysitter Girls
Cars on the Streets of San Francisco
Computer 4 you
Computer for you
Das große Krebsschutzbuch
Das Hohelied der Liebe
Das metabolische Syndrom
David Leukert - Prädikat endkrass
dcc - expo
dcc/expo
Der Gastroenterologe
Der Krebs-Schutz-Report

Der Schwanz und
der Mann der dranhängt
Die 15.000.000.000 DM Show
Die Adventsshow
Die Comedy Falle
Die DM Show
Die Kinder meiner Schwester
Die Milliarden DM Show
Digital Moments
Dragon's World -
Un glaubliche Entdeckung
im Reich der Drachen
DSL 4 you
DSL for you
DVD 4 you
DVD for you
Eins Live Krusing
Emotions
endkrass
Endlich ohne Allergie und Asthma
Frei Schnauze
From Nature For Life
Frühlingshoroskop
Geld unters Volk
Geschichten aus meinem Leben:

Gewissensbiß
Golf People International
Goodbye DDR
Handwerker-Pass
Herz und Niere
Hit(s) from Heaven
In flagranti
Julie - Agentin des Königs
Kochen im Doppel
Kommunaltechnik Praxis
LAI
Marienhof Christmas Clubbing
Marienhof Halloween Club Nacht
Mary
Mike Fischer
Nicoletta
Otis Silvester Hits
Polyglott go!
Radio Teddy
Reeperbahn 54
Rock Chill Out
Ron
Sakia
Sandy Fisher
Sandy's amouröse Abenteuer

Starlight-Production
StarlightSwinger
Surfen zum Job -
Digitale Chancen auf
dem Arbeitsmarkt
Syndrom X
T.E.D.D.Y.
Tageshoroskop
Todfeinde
Traunsteiner Anzeigen-Kurier
Verbotene Liebe
Christmas Clubbing
Verbotene Liebe
Valentine Clubbing
Verbotene Liebe
Valentine Dating
vive !
Volle Power durch das Jahr
Web 4 you
Web for you
Wissenswelt - 1000 Fragen,
1000 Antworten (Serientitel)
Wolken für die Eisfabrik

Bauer gewinnt Grundsatzverfahren vor dem BGH

In einem Grundsatzverfahren über die Reichweite des Persönlichkeitsschutzes hat die Bauer Verlagsgruppe vor dem Bundesgerichtshof einen bedeutenden Teilsieg errungen. Die gegen zwei Fotoveröffentlichungen gerichteten Unterlassungsforderungen der Klägerin - der Geliebten des Ex-Ehemanns von Uschi Glas - wurden teilweise zurückgewiesen.

Die als Anke S. bekannte gewordene Klägerin, vertreten durch die Kanzlei Matthias Prinz, hatte sich in einer Vielzahl

von Einzelverfahren unter Berufung auf Anonymität und Privatsphäre gegen die Veröffentlichung von Fotos und die Berichterstattung über ihre Beziehung in der Presse und im Fernsehen gewehrt. Wenig später präsentierte sie sich den Medien bei diversen öffentlichen Veranstaltungen als die neue Lebensgefährtin des Glas-Ehemanns, beharrte aber dennoch auf dem Verbot „ungenehmigter“ Berichterstattung.

Der BGH stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der

Persönlichkeitsschutz entfällt, wenn der Einzelne sich zwar gegen ungenehmigte öffentliche Anteilnahme wehrt, zugleich aber die Öffentlichkeit freiwillig mit Informationen aus seinem Privatleben versorgt. Sofern sich das Verhalten des Betroffenen im Laufe der Zeit ändert, kann dies nach Auffassung des höchsten deutschen Zivilgerichts auch zu einem nachträglichen Verlust des Persönlichkeitsschutzes führen.

Medienanwalt Dr. Gerald Neben von der Kanzlei Lovells,

der die Bauer Verlagsgruppe in dieser Auseinandersetzung vertritt, wertet die BGH-Entscheidung als wegweisend. Damit werde unterbunden, dass sich Prominente mit dem Hinweis auf den Privatsphärenschutz der öffentlichen Berichterstattung entziehen, nur um gleichzeitig „die öffentliche Diskussion im eigenen Interesse zu steuern oder hoch dotierte Exklusivverträge abzuschließen“ (BGH vom 19.10.2004, AZ: VI ZR 291/03, VI ZR 292/03, VI ZR 293/03).
Quelle: www.newbusiness.de

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe:

Nr. 693 erscheint am 02.11.2004

Anzeigenschluss: 29.10.2004, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe:

Nr. 695 erscheint am 16.11.2004

Anzeigenschluss: 12.11.2004, 10 Uhr

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Städte-Ranking der Markenverteilung : München und Düsseldorf an der Spitze

Düsseldorf ist die Stadt mit der größten Markendichte, aus München kommen die meisten Marken. Markenbusiness hat das Markenverteilungs-Ranking der größten deutschen Städte ermittelt. Mit über 48.000 Marken führt München vor Hamburg mit über 44.000 und Berlin mit fast 41.000 Marken. Bei der Markendichte liegt Düsseldorf mit 48 vor München mit 40 und Frankfurt mit 33 Marken je Tausend Einwohnern.

Die Anmeldung einer Marke bedeutet die Investition in einen immateriellen Wert, der langfristig Bestand hat und ein Schutzrecht beinhaltet, das nicht regional begrenzt ist. Eine große Anzahl von Marken zeugt von einer Wirtschaftsstruktur, die von entsprechend langfristig und überregional-orientierten unternehmerischen Projekten und Unternehmen dominiert wird.

Die im Markenranking weit oben platzierten Städte sind so Sitz markenstarker Unternehmen, wie z.B. der Henkel KGaA (Düsseldorf), Beiersdorf AG (Hamburg), Nestle AG (Frankfurt) oder Siemens AG (München), wobei die Stärke Münchens bei der Markenverteilung auch durch den Standortvorteil als Sitz des Deutschen Patent- und Markenamtes mitbestimmt sein dürfte. Die neuen Bundesländer weisen dagegen allgemein eine deutlich niedrigere Markendichte auf: Leipzig und Dresden liegen hier mit 7 bzw. 10 Marken je Tausend Einwohner vorne, während Magdeburg, Erfurt und Rostock mit einer Markendichte von 5 das Niveau westdeutscher Kleinstädte nicht übertreffen.

Da markenstarke Unternehmen oft auch in kleinen Städten niedergelassen sind, kann die

Markendichte dort mitunter sehr hoch sein. So erklärt sich zum Beispiel, dass in Ingelheim mit 118 eingetragenen Kennzeichen pro tausend Einwohner ein Spitzenwert ermittelt wurde. Hier sitzt der Pharmakonzern Boehringer Ingelheim, dem 2.922 Marken gehören. Ähnlich ergeht es auch dem idyllischen Städtchen Verden an der Aller, wo der Nahrungsmittelhersteller Masterfoods für eine hohe Markendichte (60) sorgt. Ihm gehören 1.395 nationale und internationale Marken in Produktsegmenten wie Schokoriegel, Snacks oder Tierfutter.

Die Markendichte ist ein Indikator für die Wirtschaftsstruktur einer Region und unterscheidet sich damit von der Verteilung der Domain-Namen in Deutschland, die regelmäßig durch die Denic eG ermittelt wird. Die Domainverteilung

orientiert sich stärker an der Bevölkerungsanzahl und sieht daher Berlin bei der absoluten Anzahl registrierter Domains an der Spitze. Domains sind schneller, günstiger und unkomplizierter zu registrieren als Marken. „Domains haben sich zum ersten breiten und handelbaren materiellen Wert entwickelt. Dennoch sind Domains keine Alternative zur Marke, die in vielen Fällen einen besseren, weil durch das Markenrecht klar definierten Namensschutz einschließt“ so Rechtsanwalt Karsten Prehm, Markenrechtsspezialist bei Markenbusiness. Die Markenverteilung und die Unterschiede zur Domainverteilung zeigen jedoch, dass gerade beim Mittelstand noch Nachholbedarf beim Umgang mit Marken und Namen besteht.

Quelle: www.markenbusiness.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Kunden Titelschutz in Anspruch für:

Tageshoroskop Frühlingshoroskop

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Printmedien sowie Online- und Audiotextdienste und das Internet.

**TEAM ATW Werbeagentur GmbH,
Drostestraße 14-16, 30161 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5(3), 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Polyglott go! (+ Destination z.B. Berlin)

als Einzel- und Reihentitel in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen aller Art, und zwar für alle Druckerzeugnisse und elektronische Medien.

**Polyglott Verlag GmbH,
Mies-van-der-Rohe-Straße 1, 80807 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Digital Moments

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Frank Baeseler,
Heiderader Weg 3, 24357 Güby**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

LAI

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Kolonko & Dammeier,
Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Metrobus fährt weiter: Metro-Klage in Hamburg abgewiesen

Die Hamburger Hochbahn AG und der Hamburger Verkehrsverbund müssen ihre Busse nicht umbenennen. Dies ist das Ergebnis eines Urteils, das gestern vor dem Hamburger Landgericht gefällt wurde. Der Metro-Konzern aus Düsseldorf hatte gegen die Verwendung der Bezeichnungen Metrobus und HVV Metrobus geklagt und sich dabei auf seine Marke „Metro“ gestützt, die für fast alle 45 Waren- und Dienstleistungsklassen eingetragen ist.

Trotz einiger Tochterunternehmen der Metro-Gruppe im Logistik- und Tourismus-Bereich

sah das Gericht keine ausreichende Warennähe der beiden Parteien und schloß damit eine Verwechslungsgefahr aus. Die Bekanntheit der Marke Metro wurde in erster Linie dem Geschäftsbereich eines Großhandelsunternehmens zugeordnet, der zum öffentlichen Personennahverkehr allenfalls entfernten Bezug habe.

Der Metro-Konzern hat in den letzten Wochen schon häufiger durch seine restriktive Markenführung auf sich aufmerksam gemacht, die offensichtlich ungeachtet der Gegner verfolgt wird. „Man kann der Metro zu-

mindest nicht vorwerfen, es ginge nur um die Kleinen“, so Beobachter. Inwieweit dies jedoch die Nachvollziehbarkeit und Imagewirkung der juristischen Strategie verbessert, mag in Frage gestellt werden. Für die noch offenen Metro-Konfliktherde in Berlin und München, bei denen es wie in Hamburg auch um die Verwendung des Namens im „ÖPNV“ geht, könnte das aktuelle Urteil aber richtungsweisend sein.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils kann die Metro Berufung einlegen. Rechtsanwalt Amann, Vertreter

der beklagten Hamburger Hochbahn AG und des Hamburger Verkehrsverbundes: „Ich schätze die Marke Metro für die Dienstleistungen des ÖPNV und für Transportwesen im Nahverkehr ohnehin als freihaltebedürftig ein. Ob und wie das Landgericht diese Frage gewürdigt hat, muss das Urteil zeigen. Dies wird aber ein zentraler Punkt beim Gang durch weitere Instanzen sein“. Amann geht davon aus, „dass die Metro dieses Urteil so nicht hinnehmen wird und Berufung einlegt.“

Quelle: www.markenbusiness.de

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Alexander - Die Stunde der Helden

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Darstellungsform und grafischer Gestaltung zur Verwendung für alle Printmedien, Hörfunk und Fernsehen, Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und ONLINE-Dienste.

**KOCH Media GmbH,
Gewerbegebiet, A - 6600 Höfen/Österreich**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

From Nature For Life

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Kombinationen, Darstellungsformen und mit allen Untertiteln und Zusätzen, für alle Medien insbesondere für Printmedien, elektronische Medien und Netzwerke, Rundfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**VCM, Karl-Heinz Vogel,
Ringstraße 18, 35041 Marburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ottis Silvester Hits Dragon's World - Unglaubliche Entdeckung im Reich der Drachen Julie - Agentin des Königs Kochen im Doppel

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nicoletta Emotions Amore

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für periodisch erscheinende Magazine, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Buchbindeartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke on- und offline, digitale Datenträger, Spielfilme, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Tonträger jeder Art und Merchandising in jeder Form.

**Verlagsgruppe Lübbe GmbH & Co. KG,
Scheidtbachstraße 23-31, 51469 Bergisch Gladbach**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Traunsteiner Anzeigen-Kurier

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**A. Miller Zeitungsverlag KG,
Marienstraße 12, 83278 Traunstein**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wolken für die Eisfabrik

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dorothea Wessel Redaktionsbüro,
Horionstraße 38, 53177 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Radio Teddy T.E.D.D.Y.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**spotlive GmbH,
Hohenzollerndamm 152, 14199 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

absolut°karriere

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**MAXIMILIAN GRÜN & MARCO SCHRÖDER
VERLAG GBR,
Rudolf-Diesel-Ring 15,
83607 Holzkirchen bei München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Starlight-Production StarlightSwinger Sandy Fisher Mike Fischer

**Allan
Ron
Angel F.**

**Mary
Sakia**

Der Schwanz und der Mann der dranhängt Sandy's amouröse Abenteuer Geschichten aus meinem Leben: Das Hohelied der Liebe

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträgern aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auf Videodatenträgern, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online Medien.

**Starlight-Production,
Südstraße 94, 32130 Enger**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Hit(s) from Heaven Gewissensbiß

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien wie Print- und elektronische Medien sowie Hörfunk, Film, Fernsehen sowie Multimedia-Anwendungen (On- und Offline).

**Rechtsanwalt Wolfgang Linnekogel,
Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg**

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50%.

Fon: +49 40 / 609 009 - 61

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unseren Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Golf People International

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke insbesondere auch CD-Rom, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwälte Bohn & Partner,
Garmischer Straße 8-10, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die DM Show

Die 15.000.000.000 DM Show Die Milliarden DM Show

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Niels Raeder,
Lechstraße 12F, 80636 München,
Oliver Berger,
Mauerkircherstraße 197, 80925 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Geld unters Volk

in jeder Schreibweise, Schriftart und Darstellungsform, mit Zusätzen und Untertiteln für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Druckerzeugnisse und Softwareerzeugnisse.

**9Live Fernsehen GmbH & Co. KG,
Münchener Straße 101/Geb. 9, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Cars on the Streets of San Francisco

und zwar in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für Ton- und Fernseh- und Rundfunk, alle sonstigen elektronischen Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger, Spielfilmproduktionen und Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Mumme & Flock,
Hermannstraße 4, 60318 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Todfeinde

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, allen Arten der grafischen Darstellung für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc), CD-Rom, CDs, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste, sämtliche sonstigen Daten- und Kommunikations-Dienste und -Netze u.ä. für Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen jeder Form, Bühnenwerke jeder Art einschließlich Musical und sonstigen Bühnenaufführungen sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Rechtsanwälte Josef Nachmann und Kollegen,
Theatinerstraße 32, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

50 Jahre (Er-)Volksmusik 50 Jahre Schlager in flagranti

in allen möglichen Schreibweisen, Titelkombinationen und mit entsprechenden Untertiteln, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Zusammensetzungen und Schriftarten zur Verwendung für Film, Funk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Druckereierzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Online-Medien, Werbung, Promotion, Merchandising und Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte
SCHOEPE FETTE PENNARTZ REINKE,
Beethovenstraße 14, 80336 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Babysitter Girls

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Hörfunk, Fernsehen und Film, Bild- und Tonträger, Druckschriften aller Art, Software.

**HERTIN Anwaltssozietät,
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Krebs-Schutz-Report Volle Power durch das Jahr Das große Krebsbuch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IMV-Verlag GmbH & Co. KG,
Breitwiesenstraße 28, 70565 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Handwerker-Pass

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, graphischen Gestaltungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Software-Erzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, ferner für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD.

**Rechtsanwalt Ulrich Krause,
Auf dem Baggersand 17,
23570 Lübeck-Travemünde**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Syndrom X Das metabolische Syndrom Der Gastroenterologe Herz und Niere

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien, print und non-print, online und offline, als Einzel- und Reihentitel, sowie für Dienstleistungen und Veranstaltungen.

**RA Berthold Wesle,
Amalienstraße 67, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Kinder meiner Schwester Goodbye DDR Die Adventsshow Verbotene Liebe Christmas Clubbing Verbotene Liebe Valentine Clubbing Verbotene Liebe Valentine Dating Marienhof Christmas Clubbing Marienhof Halloween Club Nacht

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**RAin Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

Computer for you Computer 4 you DSL for you DSL 4 you Web for you Web 4 you DVD for you DVD 4 you

in allen Schreibweisen, mit allen Freizeit Zusätzen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**BIRD & BIRD Rechtsanwälte,
Pacellistraße 14, 80333 München**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kommunaltechnik Praxis

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Prospekte, Publikationen, Software-Erzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstigen Online-Medien, Dienstleistungen und Merchandising.

**AVA Agrar-Verlag Allgäu GmbH,
Porschestraße 2, 87437 Kempten/Allgäu**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**augce
augce.at
augce.ch
augce.com
augce.de**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**CAD.de by is-point INTERNET STRATEGIEN,
Adilostraße 43, 81737 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

endkrass David Leukert - Prädikat endkrass

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, möglichen Kombinationen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, CD-I, Netzwerke, insbesondere off-line und on-line Dienste und sonstige on-line Medien, Fernseh- und Radiosendungen, Bild, Ton- und Datenträger jeglicher Art sowie für Veranstaltungen und Bühnenprogramme.

**Rechtsanwalt Burkhard Renner,
Belvederestraße 1, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Endlich ohne Allergie und Asthma

Wissenswelt - 1000 Fragen, 1000 Antworten (Serientitel)

- Forschung und Technik (Bandtitel)

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Comedy Falle Reeperbahn 54

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, in entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

vive ! : vive

in allen möglichen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Kombinationen, Wortverbindungen, Ergänzungen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere für Printmedien, Spiele, elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, sowie CD-ROM, CD-I, DVD.

**wdv Gesellschaft für Medien
& Kommunikation mbH & Co. OHG,
Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg v.d.H.**

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV und Film

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Surfen zum Job - Digitale Chancen auf dem Arbeitsmarkt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stiftung Digitale Chancen,
Fasanenstraße 3, 10623 Berlin**

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Eins Live Krusing Rock Chill Out

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen für die Bereiche Druckwerke, Rundfunkausstrahlung und Internet.

**Westdeutscher Rundfunk Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts,
50600 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Frei Schnauze

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
Spreepalais am Dom, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

dcc/expo dcc - expo

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Druckwerke, für Ton-, Bild-, Datenträger, elektronische Medien (einschließlich Rundfunk, Multimedia-Produkte, Tele- und Mediendienste) sowie für alle sonstigen Medien.

**RAe Romatka & Collegen, Dr. Gero Himmelsbach,
Tengstraße 45, 80796 München**

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Eidelstedter Weg 22, 20255 Hamburg
Fon: (040) 609 009-0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 3.400 **Verbreitete Auflage:** 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer u. Entscheider in Verlagen, Hörfunk- u. TV- Anstalten, Produzenten von audiovisuellen u. elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand)
Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:

Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl. Ust.

Anzeigenschluss:

jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:

Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Postbank Hamburg, Kto. 276913-208, BLZ 200 100 20
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt
© 2004 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

NEU

präsentiert:

Anwälte für Medien- und Werberecht 2005

Das neue Nachschlagewerk!

Auflage: 5.000 Exemplare

Empfänger: Präsentieren Sie sich und Ihre Kanzlei den
Entscheidern in Werbe- und PR-Agenturen,
Verlagen, TV- und Radio-Sendern,
Filmproduktionen.

Porträtseite: 1.480 Euro

Anzeigenschluss ist
am 15. November 2004

**15 %
EINFÜHRUNGS-
RABATT**

Interessiert? Dann rufen Sie uns einfach an!

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG • Manuela Busche
Telefon 040-609 009 51 • E-Mail: manuela.busche@presse-fachverlag.de